

Gebührenordnung des Evangelischen Kindergartens Steinbach-Hallenberg

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder, im Folgenden Personensorgeberechtigten genannt, Elternbeiträge zu entrichten.
- 2) Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus den Betreuungsgebühren und dem Verpflegungsentgelt.

§ 2 Höhe der Betreuungsgebühren

- 1) Die Betreuungsgebühren werden monatlich differenziert nach Betreuungsdauer und Anzahl der im Evang. Kindergarten gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie erhoben.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Ab dem **01.04.2021** werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Betreuungszeit	1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung
halbtags bis 5 h täglich (vormittags)	84,00 €	63,00 €	22,00 €
ganztags 8 h täglich (in der Kernzeit von 7.00 bis 15.30 Uhr)	126,00 €	107,00 €	45,00 €
ganztags Ø 9 h täglich	140,00 €	119,00 €	50,00 €
ganztags 10 h täglich	154,00 €	131,00 €	55,00 €

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird die Betreuungsgebühr erlassen.

Ab dem **01.01.2022** werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Betreuungszeit	1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung
halbtags bis 5 h täglich (vormittags)	96,00 €	72,00 €	22,00 €
ganztags 8 h täglich (in der Kernzeit von 7.00 bis 15.30 Uhr)	144,00 €	122,00 €	45,00 €
ganztags Ø 9 h täglich	160,00 €	136,00 €	50,00 €
ganztags 10 h täglich	176,00 €	150,00 €	55,00 €

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird die Betreuungsgebühr erlassen.

Ab dem **01.01.2023** werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Betreuungszeit	1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung
halbtags bis 5 h täglich (vormittags)	108,00 €	81,00 €	22,00 €
ganztags 8 h täglich (in der Kernzeit von 7.00 bis 15.30 Uhr)	162,00 €	138,00 €	45,00 €
ganztags Ø 9 h täglich	180,00 €	153,00 €	50,00 €
ganztags 10 h täglich	198,00 €	168,00 €	55,00 €

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird die Betreuungsgebühr erlassen.

- 2) Wird ein Kind während eines Monats im Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Betreuungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den Monat zu zahlen.
- 3) Näheres zur Höhe und Staffelung der monatlich zu entrichtenden Betreuungsgebühren in Zusammenhang mit dem Elternbeitrag ist der entsprechenden Entgelttabelle im Anhang dieser Gebührenordnung zu entnehmen:

- Anlage 1: Entgelttabelle bei einer Halbtagsbetreuung
 - Anlage 2: Entgelttabelle bei einer Ganztagsbetreuung 8 h täglich
 - Anlage 3: Entgelttabelle bei einer Ganztagsbetreuung Ø 9 h täglich
 - Anlage 4: Entgelttabelle bei einer Ganztagsbetreuung 10 h täglich
 - Anlage 5: Entgelttabelle bei einer Halbtagsbetreuung bei Aufnahme nach dem 15. des Monats
 - Anlage 6: Entgelttabelle bei einer Ganztagsbetreuung 8 h täglich bei Aufnahme nach dem 15. des Monats
 - Anlage 7: Entgelttabelle bei einer Ganztagsbetreuung Ø 9 h täglich bei Aufnahme nach dem 15. des Monats
 - Anlage 8: Entgelttabelle bei einer Ganztagsbetreuung 10 h täglich bei Aufnahme nach dem 15. des Monats
 - Anlage 9: Entgelttabelle für Verpflegung mit Getränk
- 4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, in dem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, oder wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene Stunde 12,00 € täglich zusätzlich zur vereinbarten Betreuungsgebühr erhoben.

§ 2a Gebührenfreiheit

Gemäß § 30 Abs. 1 ThürKitaG werden für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Betreuungsgebühren erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Betreuungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Betreuungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird die Betreuungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Gebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Betreuungsgebührenfreiheit multipliziert.

§ 3 Betreuungszeiten

- 1) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind: Halbtagsbetreuung bis 5 h täglich (nur in den Vormittagsstunden), Ganztagsbetreuung – 8 h täglich (innerhalb der Kernzeit von 07.00 bis 15.30 Uhr), Ø 9 h täglich und 10 h täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche.
- 2) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung des Kindergartens spätestens zum 15. des Vormonats vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.

§ 4 Höhe des Verpflegungsentgeltes

- 1) Die im Kindergarten angebotene Verpflegung besteht je nach Wahl aus:

Verpflegung mit Mittagessen	2,90 €
Verpflegung mit Getränk	0,70 €
- 2) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes ist variabel und je nach Inanspruchnahme zu zahlen (siehe § 8 Abs. 2). Näheres ist der entsprechenden Entgelttabelle Anlage 1 bis 9 dieser Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 5 Höhe und Zusammensetzung des Elternbeitrags

- 1) Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus den Betreuungsgebühren und dem Verpflegungsentgelt.
- 2) Die Betreuungsgebühren sind dabei in entsprechender Höhe für den laufenden Monat zu entrichten.
- 3) Das Verpflegungsentgelt ist variabel und wird je nach Inanspruchnahme für den vorangegangenen Monat entrichtet.

Berechnungsbeispiel für **Monat Mai** nach Anlage 1:

Betreuungsgebühr für das 1. Kind, Ganztagsbetreuung 8 h:	126,00 €
Verpflegungsentgelt bei 19 Tagen mit Mittagsverpflegung im April:	55,10 €
Zu entrichtender Elternbeitrag:	126,00 € + 55,10 € = 181,10 €

§ 6 Gästekinder

- 1) Die Betreuungsgebühren für Kinder, die den Kindergarten nur tageweise besuchen (max. zusammenhängend 5 Tage), beträgt 15,00 € pro Tag.
- 2) Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Verpflegung während der Betreuungszeit berechnet.

§ 7 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in dem Kindergarten.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kindergartens entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- 2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung, für einzelne Tage bis spätestens 9.00 Uhr, der Abmeldung vom Kindergarten oder dem Ausschluss des Kindes vom Kindergarten.

§ 9 Gebührenabwicklung

- 1) Der Elternbeitrag wird im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats gezahlt. In Ausnahmefällen kann der fällige Betrag auf folgendes Konto:

Kirchenkreisamt Schmalkalden

IBAN: DE71 5206 0410 0008 0070 47

BIC: GENODEF1 EK1

bei der Evangelischen Bank Kassel eG

per SEPA-Überweisung überwiesen werden.

- 2) Der Elternbeitrag ist am 15. jedes Monats fällig. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags ist anhand der Entgelttabellen im Anhang dieser Gebührenordnung abzulesen. Die Pflicht der Vorabinformation über Höhe und Fälligkeit der Abbuchung bei SEPA-Basislastschriftverfahren gilt somit als erfüllt.
- 3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl bei Krankheit als auch bei anderem entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben zu entrichten.
- 4) Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens werden der/den Personenpflegeberechtigten in Rechnung gestellt.
- 5) Im Falle der (teilweisen) Übernahme der Betreuungsgebühr durch das Jugendamt verringert sich der zu zahlende Betrag entsprechend.
- 6) Die zusätzlichen Betreuungsgebühren für die Betreuung gemäß § 4 werden 14 Tage nach Erstellung und Zusendung einer Rechnung im Rahmen des erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen bzw. sind bei fehlendem Lastschriftmandat bei der Leiterin des Kindergartens bar einzuzahlen.
- 7) Das Kirchenkreisamt Schmalkalden erstellt jeweils bis zum 28.2. automatisch für jeden Zahlungspflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Betreuungsgebühren. Die erstmalige Erstellung der Bescheinigung erfolgt kostenfrei. Die Verteilung wird über den Kindergarten organisiert.

§ 10 Schließzeiten/Abwesenheit

- 1) Die Betreuungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise aufgrund von Brückentagen, Feiertagen oder ähnlichem oder wochenweise während der Ferienzeit geschlossen bleibt.

- 2) Wenn ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung/Kuraufenthalts den Kindergarten über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Betreuungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist ein ärztlicher Nachweis über die Dauer der Erkrankung/Kuraufenthalt beizufügen. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Entrichtung der Betreuungsgebühr unberührt.

§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung des Elternbeitrags

- 1) Ist der Zahlungspflichtige mit einem Monatsbeitrag im Rückstand, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bei einem Rückstand von zwei Monatsbeiträgen wird der Zahlungspflichtige durch das Kirchenkreisamt Schmalkalden schriftlich gemahnt. Dafür wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € sowie die Erstattung der entstandenen Portokosten erhoben.
Mit dieser Mahnung wird außerdem die drohende Kündigung des Vertrages durch den Träger bei Nichtzahlung der Rückstände angekündigt.
- 2) Werden trotz schriftlicher Mahnung die Betreuungsgebühren nicht gezahlt, wird bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Der Kirchenvorstand der Evang. Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg ermächtigt das Kirchenkreisamt Schmalkalden, das gerichtliche Mahnverfahren gegen den/die Zahlungspflichtigen einzuleiten.
- 3) Werden die Betreuungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt, so wird bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen die Vollstreckung der Kündigung des Vertrages durch den Träger eingeleitet. Die Entscheidung über die Kündigung trifft der Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes nach Anhörung des Elternbeirates und Information an die Kommune. Die Kündigung gilt als Abmeldung.

§ 12 Nebenbestimmungen

Die Entgelttabellen Anlage 1 bis 9 sind verbindliche Bestandteile dieser Gebührenordnung. Sie sind anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg vom 08. Februar 2021 zum 01. April 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. November 2019 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand der
Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg



Vorsitzende

Mitglied